

# Gesetz-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>o</sup> 27.

München den 30. November 1848.

### Inhalt:

Gesetz, die Zuständigkeit der Gerichte in Rechtsstreiten über den Ertrag des Wildschadens betr. (III. Beilage zum Abdruck für die ständischen Gesetzgebungs- und Ausschüsse.)

**Gesetz,**  
die Zuständigkeit der Gerichte in Rechtsstreiten  
über den Ertrag des Wildschadens betreffend.

**Maximilian II.**  
von Gottes Gnaden König von Bayern,  
Pfalzgraf bei Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in  
Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Un-

seres Staatsraths und mit Beirath und  
Zustimmung der hiezu durch das Gesetz vom  
12. Mai dieses Jahres (Gesetzblatt Stück 6.)  
ermächtigten ständischen Ausschüsse in An-  
sehung der durch die Verordnung vom  
9. August 1806. über den Wilddiebstahl den  
Polizeibehörden zugewiesenen Verhandlung  
und Entscheidung in Wildschadenssachen be-  
schlossen und verordnen:

## Art. 1.

Der §. 1. der Verordnung vom 9. August 1806 „das Verbrechen des Wild- diebstahls betreffend,“ — tritt, insoweit als er die Verhandlung und Entscheidung über die Ansprüche auf den Erfaß des Wildschadens den Polizeibehörden zuweist, außer Wirksamkeit, und wird durch folgende Vorschriften ersetzt.

## Art. 2.

Ansprüche auf den Erfaß des Wildschadens sind durch Klagestellung vor dem Gerichte, in dessen Bezirk der Wildschaden stattgehabt hat, geltend zu machen.

## Art. 3.

Wenn mehrere Grundeigentümer, deren Grundstücke in dem nämlichen Jagdbezirk liegen, vor demselben Gerichte und gegen den nämlichen Jagdberechtigten Ansprüche auf den Erfaß des Wildschadens er-

heben, so können sie gemeinschaftliche Klage anstellen.

## Art. 4.

Das Verfahren und der Instanzenzug richten sich nach den für die Civilrechtstretigkeiten bestehenden Vorschriften.

Wenn in dem Falle des Art. 3. hinsichtlich der Forderungen mehrerer Kläger die Berufung ergriffen wird, so sind zur Feststellung der Beschwerdefumme die einzelnen Beträge zusammenzurechnen.

## Art. 5.

Das gegenwärtige Gesetz ist auf alle Forderungen des Wildschadenserfaßes anzuwenden, welche an dem Tage der Verkündung des Gesetzes noch nicht von den Polizeibehörden rechtskräftig entschieden worden sind.

Der Staatsminister der Justiz ist mit dem Vollzuge des Gesetzes beauftragt.

Gegeben Nymphenburg, den 10. November 1848.

## Maximilian.

v. Ehon-Dittmer, Heinh. Kerchensfeld, Weishaupt, Graf v. Bray, v. Strauß, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:  
der geheime Secretär des Staatsrathes,  
Rath Seb. von Kobell.